

# Merkblatt Fremdinstallationen im Aufzugsschacht

## Grundsätzliche Anforderung

Viele Gebäudeeigentümer sind bei einer geplanten Dachinstallationen (z.B. Solarinstallation) auf der Suche nach einer Möglichkeit, die Leitungen möglichst einfach durch das Gebäude zu verlegen.

Die gesetzlichen und normativen Grundlagen verbieten die Installationen von aufzugsfremden Einrichtungen im Aufzugsschacht ([siehe SVTI FAQ 003](#)).

Falls vom Werkeigentümer trotz des Verbotes der Wunsch besteht, die Steigleitung durch den Schacht zu ziehen, ist gemäss VSA Leitfaden Ziffer 3.1.1 (Änderung der Schachtwände) vorzugehen.

Das bedeutet, dass die Fremdinstallation baulich vom Schacht getrennt werden muss und damit nicht mehr als im Schacht angeordnet gilt.

Dazu sind folgende Punkte sicherzustellen:

- Für die Steigleitungen sind die kantonalen Bauverordnungen, die Gebäudeauflagen und die Brandschutz-Vorschriften zu beachten.
- Die Installation, muss gemäss dem Stand der Technik, durch ein qualifiziertes Installationsunternehmen verlegt und der EMV geschützt ausgeführt werden.
- Die Installation hat in Absprache mit einer Aufzugswartungsfirma zu erfolgen.
- Die neuen Wände sind durchgehend vollwandig (ohne Öffnungen, Wartungsluken) auszuführen.
- Die mechanische Festigkeit der Wände muss auf einer Fläche von 0,30m x 0,30m eine Kraft von 1000 N auf folgende Art und Weise standhalten:
  - bleibend um mehr als 1 mm verformen und
  - elastisch um mehr als 15 mm verformen
- Keine Wartung der Installation innerhalb des Aufzugsschachtes erforderlich.
- Von der Installation bzw. den darin geführten Leitungen, darf kein Risiko für die Aufzugsbenutzer und das Wartungspersonal ausgehen (z.B. Standflächen).
- Der Abstand zwischen Aufzugskabine und der Installation muss mindestens 5 cm betragen, um eine Kollision zu verhindern.
- Keine Veränderung der bestehenden Installationen
- Die Installation ist mindestens alle 4 Meter mit «Achtung Fremdleitung» permanent zu kennzeichnen und im Dispo-Plan einzuzeichnen.
- Keine Verschlechterung der bestehenden Schutzräume und Sicherheitsabstände
- Kein Verstoß gegen die Konformitätsbewertung und die Betriebsanleitung
- Kein Einfluss auf die Aufzugswartung